

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>12.952.100,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>13.412.700,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>605.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>143.600,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>15.036.000,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>15.873.800,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>11.859.700,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>11.741.300,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.661.300,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>2.115.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.515.000,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.016.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite aus Umschuldung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wird auf

**1.515.000,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **350 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **5%** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**festgesetzt.

Schorfheide, 11.12.2014



---

Uwe Schoknecht  
Bürgermeister

